

Analyse

Zur Entwicklung eigenständiger Gerichte in Zentralasien

Von Jens Deppe, Taschkent

Zusammenfassung

Rechtssicherheit und rechtsstaatliche Strukturen sind wichtige – wenn auch bei weitem nicht die einzigen – Erfolgsvoraussetzungen für gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt. Im Folgenden werden einige Aspekte der Rechtsentwicklung in Zentralasien dargestellt und zwar vor allem im Hinblick auf die Entstehung einer professionellen und eigenständigen Gerichtsbarkeit. Der Blick auf Ausschnitte dieser Entwicklung gibt einen ersten Eindruck von den bisherigen Erfolgen, vom jetzigen Zustand und von den zukünftigen Reformaufgaben in Zentralasien.

Zur allgemeinen Einschätzung der staatlichen Entwicklung in Zentralasien werden häufig Schlagworte benutzt. Begriffe wie Präsidentialismus, Sultanismus und Klan-Wirtschaft helfen aber zum Verständnis der Vorgänge nicht weiter. Erfolgversprechender scheint die Zerlegung des Begriffs Rechtsstaat in seine Elemente und die genauere Betrachtung der Voraussetzungen für die Rechtssicherheit und den Rechtsschutz der Bürger zu sein. Es ist also zu fragen: Welche Rolle spielt das Recht, wie wird es angewendet und welchen Stellenwert hat die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte in Zentralasien?

Rechtsstaatliche Grundsätze

Mit Blick auf den Zerfall der Sowjetunion und die danach einsetzende Transformation ihrer Nachfolgestaaten ist es sicher richtig, vom ständigen Wandel des Rechts im gesellschaftlichen Kontext auszugehen, so wie es schon Lorenz v. Stein (1815 – 1890) getan hat. Er stellte außerdem fest, dass jede Gesellschaftsordnung ihre eigenen Rechtsbegriffe habe. Bei der Betrachtung der Rechtsstaatlichkeit der präsidentiellen Systeme Zentralasiens in erster Linie vom deutschen Rechtsstaatsprinzip auszugehen, ist deshalb (möglicherweise) unangemessen. Dennoch seien seine Bestimmungen hier als Orientierungspunkt genannt. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes lautet: »Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.« Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz bindet alle Träger öffentlicher Gewalt und hat durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einige ins Detail gehende Konkretisierungen erfahren. Abgesehen von der Bindung an Gesetz und Recht sind aufzuzählen:

- die notwendige Legitimation staatlichen Handelns durch förmliche Gesetze,
- das Gebot der Bestimmtheit von Rechtsvorschriften,
- das Verbot der Rückwirkung von nachteiligen Rechtsvorschriften,
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte,
- der Anspruch auf wirkungsvollen gerichtlichen Rechtsschutz auch im Privatrecht,
- das Recht des strafrechtlich Angeklagten auf ein fairenes Gerichtsverfahren.

Misst man die rechtspolitischen Realitäten in Zentralasien an diesen Maßstäben, so kommt man wie oben bereits vermutet zu der Schlussfolgerung, dass diese Grundsätze dort offenbar nicht in gleicher Form gelten. Dies gilt zum Beispiel für die präsidentiellen Dekrete im Range oder zumindest mit der Funktion eines parlamentarischen Gesetzes, für die vielen Verweisungen der Gesetze auf untergesetzliche (d. h. exekutive) Rechtsakte, für die mitunter ins Leere führenden Verweisungen auf nicht vorhandene Regelungen, für kurzfristige Enteignungen, rückwirkende Rechtsvorschriften, willkürliches oder bestelltes Handeln von Ordnungsbehörden sowie auch für den z. T. real noch immer erschweren Zugang zum Gericht und die bekannten Defizite bei der Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen im Wege der Zwangsvollstreckung.

Trotz dieser signifikanten Abweichungen ist nicht zu leugnen, dass wichtige Elemente des deutschen Rechtsstaatsprinzips auch vor dem Hintergrund einer anderen Rechtsordnung als moralische Mindestfordernisse formuliert wurden. Diese müssen vorhanden sein, damit überhaupt von der Rechtmäßigkeit (»legality«) einer Rechtsordnung ausgegangen werden können. L. L. Fuller (Harvard Law School) zählt dazu etwa die notwendige generelle Geltung von Rechtsnormen, ihre öffentliche Bekanntmachung, das Rückwirkungsverbot belastender Regelungen, die Rechtsklarheit, ihre Widerspruchsfreiheit, ein Mindestmaß an Beständigkeit und den Vertrauenschutz in den Gesetzeswortlaut. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, könne von einer »inneren Moralität« des Rechts gesprochen werden.

Geht man von diesen Mindestanforderungen aus, die für jeden Rechtsstaat gelten sollten, so fragt sich, wie ihre Einhaltung am besten sichergestellt werden

kann. Die generelle Geltung von Rechtsnormen würde voraussetzen, dass bei ihrer Anwendung der Gleichheitsgrundsatz beachtet wird. Vergleichbare Sachverhalte sollen nicht ohne guten Grund ungleich behandelt werden. Die Verwaltungsbehörden sind dazu verpflichtet, diesen Grundsatz zu beachten, und die staatlichen Gerichte sind dazu berufen, seine Einhaltung zu überprüfen. Die Gerichtsbarkeit ist die maßgebliche Kontrollinstanz für die rechtsstaatliche Anwendung des Rechts, für die Vermeidung von Willkür und für gleichmäßiges Verwaltungshandeln.

Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in Zentralasien aber erst in Ansätzen im Entstehen begriffen, so vor allem in Kasachstan, wo mit der Ausarbeitung eines »Administrativ-prozessualen Kodex« begonnen wurde. In Usbekistan wurde die Sanktionierung der meisten Ordnungswidrigkeiten im Jahr 2005 auf die Gerichte übertragen. Dieser Schritt wurde als wichtiger Beitrag zur Liberalisierung der gewerblichen Unternehmen bezeichnet. Er hatte aber auch zur Folge, dass die usbekischen Wirtschaftsgerichte nunmehr für die Entscheidung wirtschaftsrechtlicher, verwaltungsrechtlicher und ordnungsrechtlicher Streitigkeiten zugleich zuständig sind.

Auch die Betrachtung der weiteren, von Fuller genannten Kriterien führt zu weitreichenden Schlussfolgerungen. Das Erfordernis der öffentlichen Bekanntmachung von Rechtsnormen würde z. B. bedeuten, dass sich die Behörden in keinem Fall auf unveröffentlichte untergesetzliche Rechtsakte stützen dürfen. Die allgemeine Beachtung der Rechtsprechung würde zudem voraussetzen, dass auch die gerichtlichen Entscheidungen in einem nennenswerten Umfang veröffentlicht werden. Die Rechtsklarheit der Gesetze und die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung erforderten z. B. in allen Staaten Zentralasiens verstärkte Anstrengungen bei der Konsolidierung der Zivilgesetzbücher und der Abgleichung der einzelnen zivil- und wirtschaftsrechtlichen Gesetze.

Der Schutz des Vertrauens in den Wortlaut der Gesetze wird durch den nach wie vor verbreiteten Gesetzespositivismus der sowjetischen Rechtswissenschaft entscheidend gefördert. Hierin könnte man – auch im Vergleich mit dem deutschen Recht – einen Vorteil sehen. Der Bürger soll stets wissen können, woran er ist, insbesondere, was gesetzlich gilt.

Zur gegenwärtigen Situation der Gerichte

Anstelle eines »Buchstabengehorsams« der Richterschaft gilt es jedoch den »denkenden Gehorsam« (Ph. Heck) zu entwickeln. Gesetze sind notwendigerweise so gut wie immer unvollständig. Die kunstgerechte Auslegung von Gesetzen sollte daher nicht als unzulässig gelten, sondern als Handwerk des Richters bei der Entscheidung

von Einzelfällen diskutiert und gefördert werden. Zu Recht weist B. Rüthers in seinem Buch »Rechtstheorie« darauf hin, dass die transparente Anwendung der juristischen Auslegungsregeln (Methodenlehre) ein Beitrag zur Gewaltenteilung ist. Das Problem der Rechtsfindung bei richterlichen Entscheidungen wird in Zentralasien aber bislang viel zu selten besprochen oder problematisiert. Praktiziert wird in Zentralasien in erster Linie die generell-abstrakte Erläuterung der Gesetze durch Plenumsbeschlüsse, Direktiven oder »Erläuterungen« der Obersten Gerichte. In Ermangelung eigener rechtswissenschaftlicher Kommentierungen ist diese Praxis vielleicht – jedenfalls übergangsweise – sinnvoll, vor allem, wenn sie auf einer sorgfältigen Analyse der Rechtsprechung der unteren Instanzen durch die Richter des Obersten Gerichts beruht. Sie stellt jedoch keinen Ersatz für eine lebendige und überzeugende, anhand eines Falles gewonnene Erkenntnis dar.

Aufgrund ihrer traditionellen Selbstbeschränkung setzen die Gerichte der Machtkonzentration auf Seiten der Exekutive noch nicht die Kontrolle entgegen, die sie aufgrund der Verfassung und der geltenden Gesetze ausüben könnten. Vom Rechts- und Staatssystem Russlands, das für viele zentralasiatische Juristen eine gewisse Vorbildfunktion hat, geht die Botschaft aus, dass ein starker Präsident der Dreh- und Angelpunkt des politischen Systems sei. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation beruft sich z. B. bei einer wichtigen Entscheidung auf Art. 80 Punkt 2 der Verfassung der RF, in dem geschrieben steht, dass der Präsident der RF der Garant für die Einhaltung der Verfassung ist. Je nachdem, wie man diesen Grundsatz anwendet, ergibt sich hieraus eine mehr oder weniger weitgehende Relativierung der Bindung der Exekutive an Gesetz und Recht. Sollte nämlich in der Autorität und Weisheit des Präsidenten die »letzte Regel« (im Sinne von H. L. A. Hart) gesehen werden, aus der sich die Gelting des Rechts ableiten ließe, so hätte die Beurteilung des Rechtsstaats in Russland und vermutlich auch in Zentralasien von ganz anderen Rechtsbegriffen auszugehen als in Westeuropa.

Andererseits gibt es universelle Rechtsgrundsätze, die nicht nur national, sondern auch im internationalen Rechtsvergleich eine bestimmte, allgemein anerkannte Bedeutung erlangt haben. Diese basieren auf den betreffenden internationalen Menschenrechtspakten sowie auch auf den ganz ähnlich lautenden Formulierungen in den Grundsatzartikeln der Verfassungen der Nationalstaaten Europas und Zentralasiens.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist ein solches universell anwendbares Prinzip, das sich auch in den Verfassungen aller zentralasiatischen Staaten findet. Er ist bereits im Ansatz idealistisch und ein ständiges Postulat des Rechtsstaats, denn kein Staat kann von sich

behaupten, bei seiner Umsetzung in die Staatsorganisation die optimale Form gefunden zu haben. Der Grundsatz besagt, dass die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Regierung eines Staates verschiedene Aufgaben darstellen, die so weit wie möglich den selbständigen agierenden Staatsorganen übertragen werden sollten. Ziel ist die Installation von Mechanismen gegenseitiger Kontrolle, die bewirken sollen, »dass die Staatsmacht gemäßigt und die Freiheit des einzelnen geschützt wird« (zitiert aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 9, 268, 279 ff.).

Hieraus kann man schlussfolgern, dass namentlich die Stärke oder Schwäche der Legislative und der Judikative maßgebliche, auch international geltende Kriterien für einen Rechtsstaat sind. Das europäische Ideal, »dass nicht Menschen, sondern Gesetze über die Menschen herrschen und Macht auf diese Weise zähmen, ...« (W. Reinhardt) ist nur vorstellbar im Falle mündiger Parlamente und professioneller, unabhängiger Gerichte. Beides, sowohl die Souveränität der Volksvertretung als auch die Unabhängigkeit der Rechtsprechung, stehen zur Disposition des Staatspräsidenten (und dieses bedeutet gerade im Falle Russlands und Zentralasiens auch: der Exekutive), wenn er in Fragen der Gesetzgebung oder bei gerichtlichen Entscheidungen direkt oder indirekt als letzte Instanz fungiert.

Zur Gesetzgebung: In Europa wie auch in Zentralasien kennt man die Unterzeichnung eines Gesetzes durch den Präsidenten. In Deutschland gilt sie mehr oder weniger als formale »Ausfertigung« oder aber auch als letzte, ausnahmsweise angewandte Möglichkeit, verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen. In Russland und in Zentralasien tritt noch eine echte Überprüfungsfunktion hinzu. Vom Vetorecht des Präsidenten wird recht häufig Gebrauch gemacht, um unsachgemäße Entscheidungen des Parlaments zu korrigieren oder einen rechtswidrigen Entwurf nicht zum Gesetz werden zu lassen. Die Juristen der Präsidialapparate spielen auf diese Weise eine maßgebliche Rolle im Gesetzgebungsprozess. Diese Funktion könnte man positiv als notwendiges, oft qualitätssteigerndes Korrektiv bewerten, aber auch negativ als faktische Aufhebung des Grundsatzes der Gewaltenteilung.

Zur Rechtsprechung: Die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit wird durch die Verfassungen der zentralasiatischen Staaten garantiert. Dieses bedeutet zunächst, dass die direkte Einmischung in gerichtliche Entscheidungen seitens der Justizministerien oder anderer Staatsbeamter strikt untersagt ist. In formaler Hinsicht wird besonderer Wert auf die Unparteilichkeit des Richters gelegt. Um dem Vorwurf der Befangenheit zu entgehen, lässt der Richter i. d. R. während der mündlichen Verhandlung nicht erkennen, wie er den Fall sieht. Nach dem Ende der mündlichen Ver-

handlung zieht er sich ins Beratungszimmer zurück, um sodann nach vollzogener innerer Überzeugungsbildung den Parteien des Rechtsstreits sein Urteil zu verkünden. – Auf diese Weise gelingt es in weitaus weniger Fällen als z. B. in Deutschland, die Parteien eines zivilrechtlichen Rechtsstreits zu einem Vergleich zu bewegen.

Die indirekte Kontrolle der Rechtsprechung durch andere Staatsorgane erscheint dennoch nicht ganz ausgeschlossen. Die traditionellen Auswahlverfahren zur Ernennung der Richter, die in Zentralasien vorherrschende Ernennung der Richter auf Zeit und eine recht strenge Hierarchie innerhalb des Gerichtssystems geben zu Bedenken Anlass. Weder in finanzieller noch in berufsrechtlicher Hinsicht genießen die zentralasiatischen Richter die Privilegien, die z. B. einem deutschen Richter gewährt werden (Einstellung auf Lebenszeit nach dreijähriger Probezeit, weitgehender Schutz vor Versetzungen usw.). Nach der geltenden Praxis können Richter in Zentralasien weitaus schneller entlassen (und auch leichter nicht wiederernannt) werden als in Europa.

Hinzu kommen noch einige Besonderheiten: Es werden Statistiken geführt, wie oft die Entscheidungen eines Richters von der nächst höheren Instanz aufgehoben werden. Die Aufhebung und Zurückverweisung zur nochmaligen Verhandlung gilt in der Regel als Beweis mangelhafter Aufklärung des Sach- und Streitstandes. Sie kann daher im Wiederholungsfalle zu disziplinarischen Maßnahmen gegenüber dem betreffenden Richter – bis hin zur Entlassung – führen. Gleches gilt, wenn die relativ kurzen Entscheidungsfristen (im Durchschnitt zwei Monate) kontinuierlich nicht eingehalten werden. Bei stetiger Zunahme der Klagen ergibt sich so eine wachsende Arbeitsbelastung. Nicht wenige Richter klagen über gesundheitliche Probleme infolge pausenloser Überbeanspruchung.

Zu fordern wären demnach nicht nur eine bewusste, rechtspolitische Stärkung der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Richter, sondern auch höhere Gehälter, längere Fristen für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, eine qualitativ bessere Ausbildung an den Universitäten, regelmäßige und vor allem obligatorische Fortbildungen für die amtierenden Richter usw.

Reform der Gerichtsbarkeit

Einige Fortschritte sind jedoch bereits erzielt worden. Anzuerkennen ist jedenfalls, dass sowohl die Anzahl als auch die Gehälter der Richter, vor allem in Kasachstan, in den letzten Jahren beträchtlich erhöht wurden. Kasachstan hat zudem als erstes Land in Zentralasien eine Magistratur für Richter eingerichtet und spezialisierte erstinstanzliche Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichte geschaffen – zunächst als Pilotprojekte, spä-

ter flächendeckend. Das Oberste Gericht hat kürzlich eine neue Strategie der juristischen Aus- und Weiterbildung entworfen. Zur Zeit ist die erste Kommentierung des Zivilprozesskodex in Vorbereitung. Das Handbuch für Richter ist bereits in zweiter, neu bearbeiteter Auflage erschienen. Die Gerichtsentscheidungen des Obersten Gerichts sowie der mittleren und ersten Instanzen werden in gedruckter Form und im Internet veröffentlicht.

Auch in Kirgistan hat das Richteramt an Attraktivität gewonnen. Nach der Einrichtung des Nationalen Rates für Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit und der Schaffung neuer Richterstellen hat es 2006/2007 viele Bewerber um das Richteramt gegeben. Die Auswahlverfahren liefen öffentlich und unter Beteiligung von Abgeordneten und anderen Vertretern der kirgisischen Gesellschaft ab. Noch vor Kasachstan hat das Oberste Gericht Kirgistans mit der praktischen Umsetzung der Änderungsgesetze zur Strafprozessordnung begonnen, die die Ausstellung von Haftbefehlen anstelle der Staatsanwaltschaft Richtern anvertrauen (»Habeas Corpus«). So wurde ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur zuverlässigen gerichtlichen Überprüfung der Anordnung der Untersuchungshaft getan. Usbekistan und Kasachstan haben ähnliche Reformen eingeleitet und sind ebenfalls mit der Einführung und Umsetzung entsprechender Änderungsgesetze beschäftigt.

Festzuhalten bleibt aber auch, dass einige die richterliche Unabhängigkeit einschränkende »Relikte des sowjetischen Rechts« (L. Chanturia) noch fortbestehen: Namentlich die allgemeine Rechtsaufsicht der Staatsanwaltschaft mit der hieraus folgenden Möglichkeit, selbst in privaten Rechtsstreitigkeiten Protest einlegen zu können. Die früheren Vollmachten der Staatsanwaltschaft werden in Kasachstan und Kirgistan vorsichtig und schrittweise eingeschränkt. In Tadschikistan und Turkmenistan ist dieser Trend z. Z. noch nicht feststellbar.

In Usbekistan wird gegenwärtig an der Neufassung des Wirtschaftsprozesskodex gearbeitet. Ein neues präsidentielles Dekret fordert die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft. Zugleich werden wichtige Ände-

rungen des Zivilgesetzbuchs ausgearbeitet. In Turkmenistan sind eine neue Strafprozessordnung und gleichfalls ein neues Gesetz über die Rechtsanwaltschaft in Vorbereitung.

Tadschikistan hat soeben einen neuen Zivilprozesskodex verabschiedet und mit der Durchführung einer landesweiten Kampagne für die Einführung und Verbreitung der neuen Regeln begonnen. In Tadschikistan findet zudem – wie auch in Kasachstan und in Kirgistan – eine Erneuerung des Systems der Zwangsvollstreckung statt.

Die Durchsetzbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen wird inzwischen in allen zentralasiatischen Staaten als wichtiges Kriterium für eine erfolgreiche Rechtsprechung gesehen. Kritisch anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass einige Institute des Zivilprozessrechts auch in den reformierten Prozessgesetzen Zentralasiens entweder ganz fehlen oder nicht effektiv genug geregelt sind. Hierzu zählen insbesondere die vorläufige Vollstreckbarkeit, die Vollstreckung von Handlungen, die Regelung der Zustellung, das Mahnverfahren, das Versäumnisverfahren, der einstweilige (vorläufige) Rechtsschutz sowie die besonderen verwaltungsrechtlichen Klagearten. Dies liegt vor allem daran, dass sich die Gesetzgebung in Zentralasien bisher am Vorbild des Zivilprozesskodex der Russischen Föderation vom 14.11.2002 orientiert hat, der das sowjetische Prozessrecht nicht substantiell reformierte. Die Schwachpunkte der neuen Reformgesetze werden aber erkannt und diskutiert. Die Rechts- und Justizreformen gehen weiter voran. Rechtsberatende Projekte wie zum Beispiel diejenigen der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), die sowohl im Kaukasus als auch in Zentralasien seit mehr als einem Jahrzehnt tätig sind, konzentrieren ihre Kooperation mit den Partnerländern mittlerweile auf die Unterstützung bei der Implementierung reformierter Gesetze. Fortbildungsseminare für Richter und andere Juristen nehmen hierbei einen breiten Raum ein. So richtet sich die Strategie der Rechtsberatung in Zentralasien vor allem auf die Stärkung der dritten Gewalt im Staate.

Über den Autor:

Dr. Jens Deppe ist Leiter des regionalen Vorhabens der GTZ »Unterstützung der Rechts- und Justizreform in den Ländern Zentralasiens« mit Sitz in Taschkent.

Lesetipps:

- L. Chanturia, Recht und Transformation – Rechtliche Zusammenarbeit aus der Sicht eines rezipierenden Landes, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 72(2008)1, S. 114 ff.
- Paul Georg Geiß, Andere Wege in die Moderne. Recht und Verwaltung in Zentralasien, in: Machtmosaik Zentralasien, = Osteuropa 57(2007)8,9, S.155–173.
- B. Rüthers, Rechtstheorie, ³München 2007.

Websites:

- http://www.abanet.org/fol/publications/judicial_reform_index.shtml und http://www.abanet.org/fol/europe_and_eurasia/ ABA/CEELI »Judicial Reform Index« für Kasachstan und Kirgistan (aus den Jahren 2003 – 2004)
- <http://www.supcourt.kz/> Webseite des Obersten Gerichts der Republik Kasachstan: mit Angaben zum Gerichtssystem und einer Datenbank mit gerichtlichen Entscheidungen
- <http://www.cac-civillaw.org/> Webseite des Projektes Zivil- und Wirtschaftsrecht in den Staaten des Kaukasus und Zentralasiens

Richter in Zentralasien in Zahlen

Die folgenden Angaben sind ohne Gewähr; sie stellen keine offiziellen Zahlen dar, sondern beruhen auf Ermittlungen der Mitarbeiter des regionalen Vorhabens der GTZ »Unterstützung der Rechts- und Justizreform in den Ländern Zentralasiens«. Die Angaben zum Durchschnittsnettolohn stammen von der Bundesagentur für Außenwirtschaft www.bfa.de.

	Monatseinkommen eines Richters der ersten Instanz (in US-Dollar)	Monatseinkommen eines Richters der zweiten Instanz (in US-Dollar)	Monatseinkommen eines Richters des Obersten Gerichts (in US-Dollar)	Durchschnittsnettolohn im Monat (in US-Dollar)
Kasachstan	Ca. 600–700	Ca. 1000	k.A.	Ca. 450 (Jul. 2007)
Kirgistan	Ca. 400–500	Ca. 500–600	Ca. 700–800	Ca. 75 (Dez. 2006)
Tadschikistan	Ca. 100	k.A.	Ca. 500	Ca. 55 (Nov. 2007)
Usbekistan	Ca. 175	Ca. 175	Ca. 220	-*

* Anm.: Die offiziellen usbekischen Zahlen werden als zu hoch angesehen.

- **Kasachstan:** Die Richtergehälter sind seit 2003 um rund das Doppelte gestiegen. Es gibt insgesamt in Kasachstan 2481 Richter. Bei einer Bevölkerung von ca. 15.6 Mio. gibt es einen Richter für ca. 6300 Einwohner. Die Richter des Obersten Gerichts werden vom Senat gewählt, die Richter der örtlichen Gerichte werden laut Beschluss des Verfassungsrates von 2004 vom Präsidenten »auf unbestimmte Zeit« ernannt, d.h., wie der Verfassungsrat ausdrücklich festgestellt hat, nicht auf Lebenszeit.
- **Kirgisische Republik:** Die Gehälter der Richter haben sich seit 2003 nahezu verdreifacht. Es gibt insgesamt 430 Richterstellen im Land. Bei ca. 5.1 Mio. Einwohnern kommen auf einen Richter ca. 12.000 Einwohner. Richter der örtlichen Gerichte werden zunächst für fünf Jahre ernannt, dann auf Lebenszeit (Ruhestand mit 65 Jahren). Richter des Obersten Gerichtes werden sofort auf Lebenszeit ernannt und dürfen bis zum Alter von 70 Jahren im Amt bleiben.
- **Tadschikistan:** Es gibt 269 Richter, die dem Justizrat unterstehen, und noch ca. 40 Richter der Obersten Gerichte, also insgesamt über 300 Richter. Bei einer Bevölkerung von ca. 5 Mio. kommen auf einen Richter somit ca. 16.600 Einwohner. Die Richter werden für zehn Jahre ernannt; es gibt keine Ernennung auf Lebenszeit.
- **Usbekistan:** Die Gehälter der Richter der ersten und zweiten Instanz haben sich seit 2002 mehr als vervierfacht. Zur Zahl der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegen uns keine offiziellen Zahlen vor. Die Schätzungen belaufen sich auf ca. 800 – 900 Richter landesweit. Bei den Wirtschaftsgerichten gibt es 143 Richterstellen. Bei den Militärgerichten sind 61 Richterstellen vorgesehen. Die Bevölkerung Usbekistans beträgt ca. 26 Mio. Die Richter aller Gerichtszweige werden für fünf Jahre ernannt.